

Elbmarschen-Schule (KGS), Schulstr. 8, 21706 Drochtersen

An die
Erziehungsberechtigten der
zukünftigen Fünftklässler

Elbmarschen-Schule Drochtersen
Kooperative Gesamtschule (KGS)
Schulstraße 8
21706 Drochtersen
www.elbmarschen-schule.de
Ansprechpartner/in: Holger Wartner
Telefon: +49 (0) 4143 9153-0
Telefax: +49 (0) 4143 - 9153-22
E-Mail: sekretariat@kgs-drochtersen.de
Datum: 12.04.2023

Anmeldetage

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vollständigen Anmeldeunterlagen für die neuen Fünftklässler können an folgenden Tagen im Konferenzraum der Elbmarschen-Schule Drochtersen abgegeben werden:

Montag, 08.05.2023	15.00 – 18.00 Uhr
Dienstag, 09.05.2023	17.30 – 19.00 Uhr
Freitag, 12.05.2023	14.00 – 15.00 Uhr

Vor **jeder** Anmeldung findet ein kurzes Beratungsgespräch durch unsere Schulleitung statt. Hierfür stehen Ihnen unser Hauptschulzweigleiter Herr Gramkow, unser Realschulzweigleiter Herr Beck und unser Gymnasialzweigleiter Herr Leibing zur Verfügung.

Die Ausgabe der Schulbuchlisten erfolgt bei der Anmeldung.

Anmeldeunterlagen werden nur vollständig und nur zu diesen Zeiten angenommen.

Mit freundlichen Grüßen



Holger Wartner

Gesamtschuldirektor

SCHÜLERAUFNAHMEBOGEN

Die nachfolgenden Angaben werden gemäß der aktuell gültigen Datenschutzverordnungen und die Fragen zum Zusammenleben der Elternteile gemäß der aktuellen Rechtsprechung und des BGB erhoben. Die Speicherung der Daten erfolgt elektronisch und in Akten. Die weitere Datenverarbeitung richtet sich nach den Vorschriften des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) sowie den gegebenenfalls ergänzenden Bestimmungen der Datenschutzverordnung Schule. Sie haben gem. des NSchG ein Recht auf unentgeltliche Auskunft und Akteneinsicht.

Name des Schülers/der Schülerin: _____

Angaben zur Vorbildung

Jahr der Ersteinschulung	Bisherige Schule	Klasse	Klassenlehrer
Elternwunsch Schulzweig	Hauptschule	Realschule	Gymnasium

Schwimmer:	
☐ Ja (mind. Bronze-Abzeichen)	☐ Nein

Mein Kind soll zukünftig teilnehmen: (bitte ankreuzen)	
☐ Religionsunterricht	oder ☐ Werte und Normen (findet klassenübergreifend statt!)
Bläserunterricht (kostenpflichtig!) nur bei Abgabe des verbindlichen Vertrages bis zum 26.05.2023:	
☐ Ja	☐ Nein
2. Fremdsprache (nur Gymnasium)	
☐ Spanisch	☐ Französisch
gewünschte Freundschaftsgruppe	

Wird von der Schule ausgefüllt:			
Ergebnis Beratungsgespräch		Kürzel Schulzweigleiter/in:	

Angaben zur Schülerin/zum Schüler

Name		Vorname	Geschlecht	
			☐ männlich ☐ weiblich ☐ divers	
Straße		PLZ, Ort		
Geburtsdatum	Geburtsort	Sprache zu Hause	Krankenkasse	
Staatsangehörigkeit	Geburtsland	Religionszugehörigkeit	Fahrschüler	
			☐ Ja ☐ Nein	
Mein Kind benötigt in Notfällen ein Medikament				
☐ Nein ☐ Ja, bitte ärztliche Bescheinigung beifügen.				

Angaben zu den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten

	Erziehungsberechtigter 1	Erziehungsberechtigter 2
Name, Vorname:		
Anschrift:		
PLZ, Wohnort:		
Geburtsland, Datum des Zuzuges:		
Telefon:		
Mobil:		
Dienstlich:		
Im Notfall alternativ zu verständigen:		
Name und Vorname		Telefonnummer:

Einwilligungserklärungen

Einwilligung zur Darstellung von Bildern auf der Schulhomepage, Jahrbuch und Datenübermittlung an den Schulfotografen	
Unsere Schule hat eine eigene Homepage und gestaltet in regelmäßigen Abständen ein Jahrbuch, für deren Gestaltung die Schulleitung verantwortlich ist. Wir möchten dort die Aktivitäten unserer Schule präsentieren. Dabei ist es auch möglich, dass Bilder Ihres Kindes (ohne Namensnennung) abgebildet werden. Da solche Bildnisse ohne Einverständnis der oder des Betroffenen nicht verbreitet werden dürfen, benötigen wir hierfür Ihre Einwilligung. Wir weisen darauf hin, dass Informationen im Internet weltweit suchfähig, abrufbar und veränderbar sind. Sie haben selbstverständlich das Recht, diese Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. In unserer Schule erlauben wir es einer Firma für Schulfotografie, Einzel- und Klassenfotos Ihrer Kinder zu erstellen. Die Teilnahme an diesen Fototerminen ist freiwillig und von Ihrer eigenen Entscheidung abhängig. Es handelt sich dabei nicht um eine schulische Veranstaltung. Falls die Firma die Klassenfotos mit den Vor- und Nachnamen Ihres Kindes versehen will, benötigt sie diese Information vorab von der Schulverwaltung. Die Übermittlung dieser Daten kann jedoch nur mit Ihrer Einwilligung erfolgen. Hierfür benötigen wir Ihr schriftliches Einverständnis, welches Sie jederzeit für die Zukunft widerrufen können.	
☐	Die Sorgeberechtigten sind damit einverstanden
☐	Die Sorgeberechtigten sind damit nicht einverstanden
Einwilligung zur Erstellung einer Klassenliste	
Zur Erleichterung des Schulbetriebes wäre es hilfreich, wenn in jeder Klasse eine Telefonliste erstellt würde, um notfalls mittels Telefonkette/Emailverteiler bestimmte Informationen zwischen Eltern/volljährigen Schülern weiterzugeben. Für die Erstellung einer solchen Liste, die Name, Vorname des Schülers/der Schülerin und die Telefonnummer/Emailadresse enthält, und für die Weitergabe an alle Eltern der klassenangehörigen Schülerinnen/Schüler bestimmt ist, benötigen wir Ihr Einverständnis. Auch diese Einwilligung kann jederzeit von Ihnen für die Zukunft widerrufen werden.	
☐	Die Sorgeberechtigten sind damit einverstanden
☐	Die Sorgeberechtigten sind damit nicht einverstanden

Hinweise an die Eltern bzw. Sorgeberechtigten zur Datenweitergabe:

Das Sorgerecht ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt. Es unterscheidet verschiedene Gruppen von Sorgeberechtigten. Die häufigsten Konstellationen - mit Konsequenzen für die Befugnis, Daten des Kindes an diese Personen weiterzugeben - sind:

1. Zusammen lebende Eltern: Gemeinsames Sorgerecht (§ 1626 BGB) = Mitteilung von Daten an beide Elternteile grundsätzlich zulässig
2. Dauernd getrennt lebende Eltern: Grundsätzlich gemeinsames Sorgerecht, es sei denn, gerichtlich ist etwas anderes geregelt (§ 1671 BGB) = Mitteilung grundsätzlich an beide

Elternteile zulässig, aber bei gerichtlicher anderer Entscheidung, Übermittlung nur an den festgelegten Sorgeberechtigten

3. Lebensgemeinschaften: Unverheiratete Partner mit gemeinsamen Kindern (§ 1626a BGB): a) Gemeinsames Sorgerecht bei Abgabe einer Sorgerechtserklärung des Kindesvaters: Übermittlung an beide Elternteile, ansonsten nur an die Mutter.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass nach § 1687 BGB der Sorgeberechtigte, bei dem sich das Kind aufhält, für alle alltäglichen Angelegenheiten entscheidungsbefugt und informationsberechtigt ist. Der andere Elternteil ist **seitens der Schule** nur in Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung zu beteiligen. Darunter fallen wichtige schulische Angelegenheiten wie: Anmeldung, Nichtversetzung, den vorübergehenden Ausschluss vom Unterricht über eine Woche hinaus, Entlassung von der Schule oder deren Androhung und sonstige schwerwiegende Sachverhalte, die das Schulverhältnis wesentlich beeinträchtigen.

Daher bei Alleinerziehenden:

Haben Sie das alleinige Sorgerecht?		
☐ Ja	Gerichtsurteil/Negativbescheinigung des Jugendamtes vom _____	Einsicht erhalten am _____
☐ Nein	Bitte zur Anmeldung mitbringen!	Unterschrift Aufnehmender:

Die nachstehend aufgeführten Hinweisblätter habe ich zur Kenntnis genommen:

- ☐ Schulordnung ☐ Fehlzeitenregelung ☐ Waffenerlass ☐ Infektionsschutzgesetz

Wir verpflichten uns/Ich verpflichte mich, alle für die Schule relevanten Änderungen **umgehend** der Schule schriftlich mitzuteilen.

Wichtig: Bei getrennt lebenden Elternteilen mit gemeinsamem Sorgerecht ist die Unterschrift beider Elternteile erforderlich!

Unterschrift Erziehungsberechtigter

Unterschrift Erziehungsberechtigter

Bitte fügen Sie der Schulanmeldung bei:

- Geburtsurkunde des Kindes
- Die letzten beiden Zeugnisse
- **Bei getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern** evtl. Nachweis über das alleinige Sorgerecht
- Sollten sie Arbeitslosengeld II oder andere Sozialleistungen erhalten, bitte den aktuellen Leistungsbescheid beifügen (notwendig für die Schulbuchausleihe)



Merkblatt „Hinweise zum Antragsverfahren Schülerfahrkarten“

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte, liebe Schülerinnen und Schüler,

für die Beantragung einer HVV-Card im Landkreis Stade gelten folgende Hinweise:

Was ist zu tun?

1. Bitte rufen Sie die Internetseite des Landkreises Stade
www.landkreis-stade.de/Schulfahrkarte
auf bzw. scannen den nebenstehenden **QR-Code**.



2. Bitte füllen Sie die Felder aus und laden Sie ein gut erkennbares, aktuelles Foto Ihres Kindes in Passbildqualität (kein Ganzkörperfoto) im jpg-Format hoch. Die Beantragung ist sowohl von einem mobilen Endgerät als auch von einem Computer aus möglich. Das Passfoto kann hochgeladen oder direkt von einem mobilen Endgerät aufgenommen und eingestellt werden. Wenn alle Angaben vollständig sind, bestätigen Sie die Datenschutzhinweise und klicken Sie auf **weiter**. Nachdem Sie Ihre Angaben noch einmal überprüft haben, klicken Sie auf **absenden**.

Anspruchsberechtigte **Neukunden** stellen schnellstmöglich einen **Erstantrag** auf Ausstellung einer HVV-Card.

Bestandsschüler/innen stellen nur noch bei **Umzug und/oder Schulwechsel** einen **Änderungsantrag**.

Schüler/innen behalten solange, wie die Anspruchsberechtigung erfüllt ist, ihre HVV-Card.

Sollte die Anspruchsberechtigung nicht mehr erfüllt sein, werden die HVV-Cards von hier gesperrt und können vernichtet werden.

Der Ablauftag wie auch der Geltungsbereich wird auf der Fahrkarte nicht erkennbar sein. Ebenso ist es derzeit nicht möglich, den auf der HVV-Card hinterlegten Geltungsbereich zu ändern. Daher ist es wichtig bei **Umzug und/oder Schulwechsel** kurzfristig einen **neuen Online-Antrag zu stellen**.

Sollte eine Änderung (Umzug oder Schulwechsel) nicht oder verspätet mitgeteilt werden, ist der Landkreis Stade berechtigt, Ihnen die Kosten für die Zeit einer unberechtigten Nutzung in Rechnung zu stellen.

Der Antrag auf Ausstellung einer **Ersatz-HVV-Card** (z. B. bei Verlust) kann auf der Internetseite des Landkreises Stade unter folgendem Link unter Anträge heruntergeladen werden:

<https://www.landkreis-stade.de/familie-bildung-soziales/schule-beruf/schuelerbefoerderung/>

Die HVV-Cards werden ausschließlich über die zuständige Schule ausgegeben.

SCHULORDNUNG

An unserer Schule wollen wir respekt- und rücksichtsvoll miteinander leben und lernen. Damit alle am Schulleben beteiligten Schüler*innen, Eltern, Lehrer*innen und Angestellten sich wohlfühlen und gerne hier arbeiten, haben wir uns auf folgende Regeln für Schüler*innen geeinigt:

Regeln zum Ablauf des Schulalltags

- Wir befolgen die Anweisungen von Lehrer*innen und Mitarbeiter*innen der Elbmarschen-Schule.
- Wir verhalten uns in der Schule rücksichtsvoll, respektvoll und leise.
- Wir halten uns bis zum Klingeln um 7:25 Uhr in der Eingangshalle, Mensa oder auf den Pausenhöfen auf.
- Wir warten leise in der Eingangshalle, wenn unser Unterricht später als 7:30 Uhr beginnt.
- Wir dürfen uns in Freistunden in der Eingangshalle und auf dem Pausenhof aufhalten.
- Das Verlassen des Schulgeländes ist für die Schüler*innen der Sek I mit Ausnahme der Mittagspause grundsätzlich verboten.
- Wir verlassen nach unserem Unterrichtsschluss, spätestens um 16.50 Uhr, das Schulgelände.
- Der Unterricht beginnt mit dem zweiten Klingeln im Unterrichtsraum.
- Der Unterricht wird durch die Lehrkraft beendet.
- Für den Unterricht in den Fachräumen und in der Turnhalle gelten besondere Ordnungen. Diese Räume dürfen wir nur mit einer Lehrkraft betreten.
- Wir schieben unsere Fahrräder / Mopeds bzw. Mofas auf dem Schulgrundstück und stellen sie auf die dafür vorgesehenen Flächen. Private Skateboards, Roller und andere fahrbare Geräte nutzen wir auf dem Schulgelände nicht, schuleigene Geräte nur im Rahmen der Vorgaben (z. B. „Aktive Pause“).
- Die PKW der Oberstufenschüler dürfen nicht auf den Schulparkplätzen abgestellt werden.

Verhalten in den Pausen

- Schüler*innen der fünften bis neunten Klasse verbringen ihre Pausen auf den Schulhöfen, in der Eingangshalle oder in der Mensa und folgen den Anweisungen der Schüleraufsichten.
- Wir dürfen in der Mittagspause das Schulgelände verlassen, es sei denn, unsere Eltern widersprechen dieser Regelung schriftlich.
- Das Ballspielen ist ausschließlich mit Softballs erlaubt, lediglich an den Tischtennisplatten dürfen Tennisbälle verwendet werden.
- Wir spielen rücksichtsvoll und gefährden niemanden.
- Wir werfen nicht mit Gegenständen, das gilt auch für Schneebälle.

Umgang mit elektronischen Geräten

- **Grundsatz:** Wir führen mobile Geräte (Handys, Smartphones, Smartwatches, Tablets, etc.) auf dem Schulgelände nicht sichtbar mit und schalten sie stumm.
- **Ausnahmen**
 - Zu unterrichtlichen Zwecken können Lehrkräfte den Einsatz mobiler Geräte erlauben. Sie sollen darauf achten, dass einzelnen Schülerinnen und Schülern dabei keine Nachteile entstehen.
 - Im überdachten Bereich des Schleppdaches in der Nähe des „Krossen Kiosks“ ist der Gebrauch mobiler Geräte erlaubt. Mobile Boxen zur Verstärkung der Lautstärke sind aber grundsätzlich untersagt.
 - Während eines Freiblocks und während der Mittagspause dürfen digitale Geräte tonlos (ggf. mit Kopfhörern) auch im Eingangsbereich (Pausenhalle) genutzt werden.
 - Den Oberstufenschülerinnen und -schülern ist außerdem der tonlose Gebrauch (ggf. mit Kopfhörern) im Oberstufenarbeitsbereich im 1. Stock des Lemke-Baus erlaubt.
- **Die Nutzung unterliegt den in der Öffentlichkeit geltenden Regeln und Gesetzen.** Das heißt, dass Bildaufnahmen und Tonaufzeichnungen von anderen Personen nicht gemacht und weitergeleitet werden dürfen und dass die Persönlichkeitsrechte anderer nicht verletzt werden dürfen. Eine Verletzung von Persönlichkeitsrechten liegt vor, wenn man sich mittels digitaler Medien durch Worte oder Bilder abfällig, anstößig, beleidigend oder verletzend über Mitmenschen auslässt.

Wird gegen Bild- oder Persönlichkeitsrechte verstoßen, so haftet man persönlich. In schweren Fällen ist hier eine dem Zivilrecht unterliegende Strafverfolgung möglich.

Umgang mit fremdem Eigentum

- Wir achten fremdes Eigentum und gehen pfleglich mit Mobiliar und schuleigenem Unterrichtsmaterial um.
- Wir hinterlassen die Toilettenräume sauber und in einem guten Zustand.
- Wir betreten keine Beete.

Verbote, die aus Gründen der Sicherheit und Gesundheit einzuhalten sind.

- Das Mitbringen von Waffen jeglicher Art sowie Feuerzeugen, Streichhölzern und anderen Gegenständen, die Mitschüler gefährden können, sind verboten.
- Alkohol, Tabak- und Drogenkonsum sind an unserer Schule verboten.
- Drogenweitergabe wird polizeilich angezeigt!
- Auf Beschluss der Schulgemeinschaft sind der Verzehr und das Mitbringen von Energydrinks untersagt.
- Wer gegen die Schulordnung verstößt, muss die Konsequenzen tragen.

Diese Schulordnung wurde erstellt von Schüler-, Eltern- und Lehrerververtretungen der Elbmarschen-Schule Drochtersen.

FEHLZEITEN

Umgang mit Fehlzeiten von Schülerinnen und Schülern an der Elbmarschen-Schule

Für alle Schülerinnen und Schülern der Sek I und Sek II gelten ab dem 22.10.2018 folgende verbindliche Regelungen (mit Bezug auf das Gesetz zur Verankerung der Pflichten von Schülerinnen und Schülern):

1. Krankmeldungen müssen am ersten Fehltag bis 07.30 Uhr **immer** mündlich, telefonisch (04143 91530) oder per Mail (sekretariat@kgs-drochtersen.de) in der Schule eingehen. Bei nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern sind die Erziehungsberechtigten dafür zuständig. Die voraussichtliche Dauer der Krankheit muss jeweils angegeben werden.
2. Sollte sich die Krankheitsdauer verlängern, so ist das bitte umgehend mitzuteilen.
3. Alle Fehlzeiten müssen zusätzlich **schriftlich entschuldigt** (Schulplaner oder Brief) und **innerhalb von 5 Schultagen** nach Rückkehr in die Schule bei der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer vorgelegt werden. Erfolgt dies nicht, so gelten die Fehltage als unentschuldigt.

Im Kurssystem der Oberstufe sind die Entschuldigungen den Kursleiterinnen und Kursleitern zum Abzeichnen vorzulegen und bei der Tutorin oder dem Tutor abzugeben.

4. Für die Sek I gilt ferner: entschuldigte und/oder unentschuldigte Fehltage werden im Zeugnis vermerkt.
5. Ein vorzeitiges Entlassen aus dem Unterricht muss in telefonischer Absprache mit den Erziehungsberechtigten über das Sekretariat erfolgen **und** schriftlich durch die Erziehungsberechtigten bestätigt werden.
Hierfür wird das Entlassen von der Klassenleitung oder von der Fachlehrkraft im Schulplaner eingetragen und von den Erziehungsberechtigten gegengezeichnet.
6. Für Sek I und Sek II gilt, dass alle in dem unentschuldigten Zeitraum nicht erbrachten Leistungen als **ungenügende Leistungen** gewertet werden.
7. Die Fachlehrer und Fachlehrerinnen informieren sich mithilfe des Klassenbuches und/oder der Klassenleitung (Fehlzeiten-Kursteilnehmer-Info) über unentschuldigte Fehlzeiten.
8. Bei Nichteinhaltung dieser Regelung können folgende Maßnahmen zur Anwendung kommen:
 - Fach- bzw. Klassenlehrkräfte informieren die Erziehungsberechtigten
 - Fach- bzw. Klassenlehrkräfte informieren die jeweilige Schulzweigleitung, diese sucht das Gespräch mit den Erziehungsberechtigten
 - Die Schulleitung entscheidet über eine mögliche Attestpflicht bzw. das Einleiten eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens
9. Beurlaubungen/Freistellungen vom Unterricht müssen rechtzeitig im Vorwege beantragt werden. Ein entsprechender Vordruck ist auf der Homepage hinterlegt.

WAFFENERLASS

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

der Herr Niedersächsische Kultusminister hat folgendes erlassen:

Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen

RdErl. d. MK v. 27. 10. 2021 — 36.3-81 704/03 — VORIS 22410 —

Bezug: RdErl. v. 6. 8. 2014 (Nds. MBl. S. 543, SVBl. S. 458), geändert durch RdErl. v. 26. 7. 2019 (Nds. MBl. S. 1158, SVBl. S. 518) – VORIS 22410 –

1. Es wird untersagt, Waffen i. S. des WaffG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingenlänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laserpointer.
3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Soft-Air-Waffen mit einer Bewegungsenergie der Geschosse bis zu 0,5 Joule oder Spielzeugwaffen). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. des WaffG verwechselt werden können.
4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, Menschen zu verletzen oder für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z.B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.
7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Mitbringen der nach diesem RdErl. verbotenen Gegenständen ein Erziehungsmittel oder eine Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.
8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in eine Schule (in der Regel erster und fünfter Schuljahrgang sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.
9. Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2027 außer Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft.

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

1. Ärztliche Beratung zum Impfschutz

Wird Ihr Kind das erste Mal in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen, müssen Sie einen schriftlichen Nachweis darüber vorlegen, dass Sie sich zeitnah vor der Aufnahme über einen vollständigen, altersgemäß ausreichenden Impfschutz für Ihr Kind von einem Arzt beraten lassen haben. Wenn der Nachweis nicht erbracht wird, benachrichtigt die Leitung der Kindertageseinrichtung das Gesundheitsamt, welches dann die Personensorgeberechtigten, also in der Regel die Eltern, zu einer Beratung laden kann.

2. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der **Tabelle 1** auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (**Tabelle 2** auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (**Tabelle 3** auf der folgenden Seite).

Sonderfall Masern: Sollte in der Gemeinschaftseinrichtung ein anderes Kind an Masern erkrankt sein, kann das Gesundheitsamt gemäß Infektionsschutzgesetz (IfSG) ein Besuchsverbot für Ihr Kind aussprechen, wenn es über keinen ausreichenden Impfschutz verfügt oder Sie nicht durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, dass Ihr Kind vor Masern geschützt ist, z. B. weil es die Erkrankung zu einem früheren Zeitpunkt selbst durchgemacht hat.

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

3. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit**. Sie sind dazu gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

4. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle 1: **Besuchsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

• ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa) • ansteckungsfähige Lungentuberkulose • bakterieller Ruhr (Shigellose) • Cholera • Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird • Diphtherie • durch Hepatitisviren (A oder E) verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E) • Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien • infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren) • Keuchhusten (Pertussis) • Kinderlähmung (Poliomyelitis)	• Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde) • Krätze (Skabies) • Masern • Meningokokken-Infektionen • Mumps • Pest • Röteln • Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium <i>Streptococcus pyogenes</i> • Typhus oder Paratyphus • Windpocken (Varizellen) • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
--	---

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger

• Cholera-Bakterien • Diphtherie-Bakterien • EHEC-Bakterien	• Typhus- oder Paratyphus-Bakterien • Shigellenruhr-Bakterien
---	---

Tabelle 3: **Besuchsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten **bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft**

• ansteckungsfähige Lungentuberkulose • bakterielle Ruhr (Shigellose) • Cholera • Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird • Diphtherie • durch Hepatitisviren (A oder E) verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E) • Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien • Kinderlähmung (Poliomyelitis)	• Masern • Meningokokken-Infektionen • Mumps • Pest • Röteln • Typhus oder Paratyphus • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola) • Windpocken
---	---